

Information zur Stellung eines Antrages auf Promotion an der Deutschen Hochschule der Polizei

Entwurf: Stand: 22.8.2011

Nach § 4 der Promotionsordnung der Deutschen Hochschule der Polizei beginnt das Promotionsverfahren mit dem Antrag auf Annahme. Dieser ist schriftlich unter Vorlage eines aktuellen amtlichen Führungszeugnisses an den Promotionsausschuss zu richten. Die Adresse des Promotionsausschusses kann der Webseite der DHPol entnommen werden. Im Moment ist Vorsitzender Universitätsprofessor Dr. Dieter Kugelmann, so dass Anträge an ihn zu richten sind.

Die inhaltlichen Voraussetzungen für die Annahme sind § 5 der Promotionsordnung zu entnehmen. Dem Grundsatz nach geht es um einen überdurchschnittlichen Abschluss, der die Zugangsberechtigung zu einer Promotion erlaubt.

Die Antragsunterlagen sollten neben dem Führungszeugnis einen aktuellen Lebenslauf enthalten. Zentraler Bestandteil der Antragsunterlagen ist das Exposé. In dem wissenschaftlich fundierten Exposé sind das Promotionsthema, seine wissenschaftliche Relevanz und die wissenschaftlichen Methoden seiner Bearbeitung darzustellen. Das Exposé soll an der interdisziplinär ausgerichteten Deutschen Hochschule der Polizei allen Beteiligten erlauben, sich von dem Vorhaben des Antragsstellers oder der Antragstellerin ein Bild zu machen. Es sollte einleitende Anmerkungen dazu enthalten, warum das Thema gewählt wurde und einen Zeitplan, der die Ernsthaftigkeit des Bemühens um die Fertigstellung der Arbeit erkennen lässt.

Zwingende Voraussetzung für die Annahme ist eine Erklärung der Betreuerin oder des Betreuers der Arbeit, die Betreuung der Doktorandin oder des Doktoranden zu übernehmen. Diese Erklärung des Betreuers beinhaltet zugleich die Zustimmung zum Exposé, so dass davon ausgegangen wird, dass die Betreuerin oder der Betreuer das Exposé zur

Kenntnis genommen und gebilligt hat. Aufgabe der Betreuerin oder des Betreuers ist die Begutachtung des Exposés, um die Validität des Vorhabens zu prüfen.

Falls die Antragstellerin oder der Antragsteller nicht die erforderliche überdurchschnittliche Note in der Prüfung, die den Zugang zur Promotion erlaubt, erreicht hat, ist eine Befreiung notwendig. Diese Befreiung von einzelnen Annahmeveraussetzungen, insbesondere von der überdurchschnittlichen Vornote, ist vom Antragsteller oder der Antragstellerin zu begründen und dem Antrag beizufügen. Zwingend erforderlich ist eine Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers zu der Befreiung. Diese Stellungnahme sollte klar machen, warum von der Antragstellerin oder dem Antragsteller eine den hohen Qualitätsstandard der DHPol entsprechende Promotion zu erwarten ist.